

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

der HOESCH Metallurgie GmbH Stand 09/2015

§ 1 Allgemeines Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
2. Mit der erstmaligen Lieferung oder Leistung auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant die Bedingungen auch für alle weiteren Lieferungen in der jeweils aktuellen Fassung als vereinbart an. Wir werden unsere jeweils aktuelle Fassung unserer Einkaufsbedingungen dem Lieferanten jeweils unentgeltlich zur Verfügung stellen.
3. Sofern Rahmenverträge oder Individualverträge zwischen den Parteien abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden, sofern dort keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden Einkaufsbedingungen ergänzt.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen.
5. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB, das heißt, gegenüber solchen natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

§ 2 Angebote des Lieferanten

1. Angebote des Lieferanten müssen schriftlich oder in Textform erfolgen. Die Einreichung von Angeboten des Lieferanten erfolgt kostenlos und ist für uns unverbindlich.
2. Angebote des Lieferanten müssen den Liefergegenstand und/oder die zu erbringende Leistung vollständig beschreiben und alle für uns notwendigen Zusatzprodukte und/oder -leistungen vollständig mit auführen und in dem Angebot einpreisen.
3. Auf Gefahren und Umweltgefährdungen, die mit der gelieferten Ware verbunden sind, sowie auf eine Notwendigkeit einer besonderen Behandlung der Ware, hat der Lieferant mit seinem Angebot ausdrücklich schriftlich oder in Textform hinzuweisen.

§ 3 Vertragsschluss, Auftragsabwicklung, Abnahme

1. Um uns ein geordnetes Vertragscontrolling zu ermöglichen, haben nur schriftliche oder in Textform unterbreitete Bestellungen Gültigkeit.

Maßgeblich für den Auftrag ist ausschließlich der Inhalt der Bestellung. Änderungen und Ergänzungen der Bestellung bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst, wobei der Vorrang der Individualabrede gemäß § 305 b BGB für Individualabreden jeglicher Form unberührt bleibt. Unser Schweigen auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Der Lieferant ist ver-

pflichtet, uns ausdrücklich darauf hinzuweisen, wenn er eine Bestellung nur mit Abweichungen annimmt.

2. Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang schriftlich oder in Textform zu bestätigen, wobei für die Einhaltung der Frist der Zugang der Bestätigung bei uns maßgeblich ist. Nach Ablauf dieser Frist sind wir mangels anderer Vereinbarung berechtigt, unsere Bestellung zu widerrufen. Ansprüche des Lieferanten aufgrund eines deshalb erfolgten, wirksamen Widerrufs sind ausgeschlossen.
3. Die Auftragsbestätigung erbitten wir in einfacher Ausfertigung.

Der Lieferant ist verpflichtet, auf der Auftragsbestätigung, allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer und/oder den Besteller anzugeben. Unterlässt er dies, so sind dadurch bedingte Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

4. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sowie Liefermengen sind mangels abweichender Vereinbarung und vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, amtliche, mangels solcher, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Bei allen Sendungen, insbesondere Lkw-Zustellung, sind in den Warenbegleitpapieren die Gewichte anzugeben.
5. Soweit sich in unserer Bestellung oder dieser zugrundeliegenden Unterlagen oder Daten offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler befinden, besteht für uns diesbezüglich keine Verbindlichkeit. In derartigen Fällen ist der Lieferant vielmehr verpflichtet, uns über die entsprechenden Fehler schriftlich oder in Textform zu unterrichten, so dass wir in die Lage versetzt werden, unsere Bestellung zu korrigieren und zu erneuern. Sollten erkennbar erforderliche Unterlagen nicht bei der Bestellung mit übersandt worden sein, gilt diese Verpflichtung entsprechend.
6. Auf Gefahren und Umweltgefährdungen, die mit der bestellten Ware verbunden sind, sowie auf eine besondere Behandlung der Ware hat der Lieferant in seiner Auftragsbestätigung ausdrücklich hinzuweisen.
7. Änderungen oder Erweiterungen des Vertragsumfanges, deren Erforderlichkeit erst bei Vertragsdurchführung erkennbar werden, zeigt der Lieferant uns unverzüglich schriftlich oder in Textform mit Begründung an. Die Änderungen oder Erweiterungen werden nur mit schriftlicher Zustimmung unsererseits rechtswirksam. Der Vorrang der Individualabrede gemäß § 305b BGB in mündlicher Form, textlicher oder schriftlicher Form bleibt unberührt.
8. Von uns beizubringende Unterlagen hat der Lieferant rechtzeitig schriftlich uns gegenüber zu benennen und schriftlich bei uns anzufordern.
9. Soweit der Lieferant Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen vertragsgemäß oder als Nebenpflicht zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und/oder Leistung auch die vollständige Übergabe dieser Dokumente voraus.
10. Soweit im Rahmen der Vertragserfüllung des Lieferanten Abfälle entstehen, beseitigt und entsorgt der Lieferant diese Abfälle – mangels anderer Vereinbarung – selbst auf seine Kosten gemäß den einschlägigen Vorschriften des Abfallrechtes. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortlichkeit gehen im Zeitpunkt des Anfalles des Abfalles auf den Lieferanten über.
11. Wir sind berechtigt, bei Vorliegen der nachstehenden Umstände vom Vertrag zurückzutreten und bei einem mit dem Lieferanten geschlossenen Dauerschuldverhältnis den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn
 - (i) der Lieferant bei einem von ihm angebotenen Angebotspreis mit einseitiger Preiserhöhungsmöglichkeit seinerseits den Preis für die von ihm verkaufte Ware oder zu erbringende Leistung erhöht, und/oder
 - (ii) der Lieferant einen Insolvenzantrag stellt oder seine Zahlungen einstellt, oder über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder ein Antrag auf

Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, wenn in den vorgenannten Fällen zum Zeitpunkt des Rücktritts der Lieferant eine Verpflichtung aus dem mit uns geschlossenen Vertrag schuldhaft verletzt oder uns ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist.

In den vorgenannten Fällen stehen dem Lieferanten wegen unseres Rücktritts oder unserer Kündigung keinerlei Ansprüche gegen uns zu, insbesondere wegen Schadens- oder Aufwendungsersatz.

§ 4 Preise, Zahlung, Rechnung Abtretung Aufrechnung, Zurückbehaltung Verpackung, Abfallentsorgung

1. Vereinbarte Preise sind mangels abweichender, schriftlicher Vereinbarung Festpreise und schließen – soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart wurde – sämtliche Kosten für Verpackung, Transport bis zu der vereinbarten Empfangs- bzw. Versendungsstelle (Lieferung DDP – Incoterms in der maßgeblichen Fassung zum Zeitpunkt der Beauftragung durch uns), für Zollformalitäten und Zoll ein. Mangels anderer Vereinbarung gilt als Lieferort unser Sitz. Die geltende Mehrwertsteuer ist in dem Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wurde.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, uns keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einzuräumen als anderen Abnehmern, soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige wirtschaftliche und logistische Voraussetzungen bieten.
3. Bei Aufträgen mit Preisvorbehalt seitens des Lieferanten sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, falls der in der Bestätigung genannte Preis nicht unsere Zustimmung findet.
4. Bei uns eingehende Rechnungen begleichen wir, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist
 - innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Eingang der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto,
 - binnen 30 Kalendertagen gerechnet ab Eingang der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung und Rechnungserhalt, netto.

Skontoabzüge sind auch zulässig, wenn wir von einem Recht zur Aufrechnung Gebrauch machen.

5. Zahlungen gelten nicht als Abnahme oder Verzicht auf eventuelle Mängelrügen und stellen keinerlei Anerkenntnis der vertragsgerechten Erfüllung dar.
6. Bei Annahme verfrühter Lieferung richtet sich die Fälligkeit der Vergütung – soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde – nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.
7. Bei unvollständiger oder fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung ganz oder wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurück zu halten.
8. Sind Vorauszahlungen vereinbart, so sind diese erst dann fällig, wenn der Lieferant uns eine die Anzahlung absichernde, selbstschuldnerische Bürgschaft eines dem Einlagensicherungsfonds angeschlossenen deutschen Kreditinstitutes oder Sparkasse unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gestellt hat.
9. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte gegen Ansprüche von uns stehen dem Lieferanten nur für solche Forderungen zu, die von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
10. Die Abtretung gegen uns bestehender Forderungen durch den Lieferanten bedarf unserer Zustimmung, soweit es sich nicht um Geldforderungen handelt.
11. Wir sind berechtigt, mit allen Forderungen, welche ein Unternehmen der HOESCH Group, also der HOESCH Metallurgie

GmbH, der HOESCH Metals and Alloys GmbH, der HOESCH Granules GmbH, der HOESCH Metals and Alloys (Beijing) Co. Ltd. und der HOESCH Metallurgie (Langfang) Co. Ltd. gegen den Lieferanten hat, gegen Forderungen des Lieferanten aus den einzelnen Bestellungen aufzurechnen.

Soweit uns Forderungen gegen andere Unternehmen zustehen, die dem gleichen Konzern im Sinne von § 15 Aktiengesetz wie der Lieferant angehören, sind wir berechtigt, die Zahlungen so lange zurückzuhalten, bis unsere Forderung gegen dieses Konzernunternehmen vollständig erfüllt sind.

12. Der Lieferant hat die zu liefernden Gegenstände ausschließlich in umweltfreundlichem Verpackungsmaterial bzw. umweltfreundlichen Behältnissen so zu verpacken, dass Transportschäden verhindert werden. Die Verpackung der jeweiligen Sendung ist im Preis inbegriffen, soweit wir mit dem Lieferanten nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Bei der Anlieferung oder Montage durch den Lieferanten entstehenden Müll hat dieser kostenlos zu entsorgen.
13. Sollten ausnahmsweise andere Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und uns getroffen worden sein, so hat der Lieferant die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. In diesem Fall hat der Lieferant die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen. Sollte diese von uns gewählte Verpackung nicht zur sicheren und angemessenen Verpackung des Liefergegenstandes geeignet sein, so hat der Lieferant uns hierauf unverzüglich nach Zugang unserer Auswahlentscheidung schriftlich oder in Textform hinzuweisen.
14. Sofern die zum Versand der Ware verwendete Verpackung aufgrund einer Vereinbarung gesondert in Rechnung gestellt wird, steht es uns frei, diese in gebrauchsfähigem Zustand frachtfrei gegen Gutschrift von mindestens 2/3 des berechneten Wertes wieder zur Verfügung zu stellen, soweit wir mit dem Lieferanten nicht etwas Abweichendes vereinbart haben. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis offen, dass die rückgebrachte Verpackung einen wesentlich geringeren Wert aufweist. In diesem Fall ist die Rückvergütung entsprechend anzupassen.
15. Wir sind im Fall vorstehender Ziff. 14 dazu berechtigt, die Verpackung an den Lieferanten auf dessen Kosten zu übersenden.

§ 5 Unteraufträge

Der Lieferant ist grundsätzlich zur Vergabe von Unteraufträgen berechtigt, soweit keine höchstpersönliche Leistung durch ihn vereinbart wurde. Der Lieferant teilt uns die beabsichtigte Vergabe von Unteraufträgen schriftlich oder in Textform mindestens 10 Werktagen vor Vergabe mit. Wir sind jedoch berechtigt, der Erteilung von Unteraufträgen durch den Lieferanten aus wichtigem Grund zu widersprechen, wenn durch den erteilten Unterauftrag unsere Interessen erheblich beeinträchtigt werden. In diesem Fall hat der Lieferant den Auftrag selbst auszuführen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Subunternehmer bei objektiver Betrachtung nicht die Gewähr für eine vertragsgerechte Erfüllung bietet, oder in der Vergangenheit gegen unsere betrieblichen Sicherheitsbestimmungen verstoßen hat, soweit Leistungen auf unserem Betriebsgelände auszuführen sind.

§ 6 Lieferung, Lieferzeit

1. Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind einzuhalten. Für die Einhaltung ist der Wareneingang bei uns bzw. am vereinbarten Lieferort maßgeblich. Fahrzeuge können nur montags bis freitags in der Zeit von 8 bis 15 Uhr entladen werden, sofern nicht im Einzelfall schriftlich eine Sonderregelung getroffen ist. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
2. Wir sind berechtigt, von dem Lieferanten – mangels abweichender Vereinbarung – eine unentgeltliche Verzögerung der Lieferung und/oder Leistung von bis zu 4 Wochen zu verlangen. Ansprüche wegen der Lieferverzögerung stehen dem Lieferanten gegen uns in diesem Rahmen nicht zu. Im vorge-

nannten Zeitraum lagert die zu liefernde Ware auf Gefahr des Lieferanten. Wir sind darüber hinaus berechtigt, eine weitere Lieferverzögerung von bis zu 6 Monaten zu verlangen, in der die Ware ebenfalls auf Gefahr des Lieferanten lagert. In diesem Fall sind wir verpflichtet, dem Lieferanten die nachgewiesenen, angemessenen und üblichen Lager- und Warenversicherungskosten zu erstatten.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich oder in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefer- oder Leistungstermine nicht eingehalten werden können. Dies gilt auch, wenn der Lieferant die Liefer- oder Leistungsverzögerungen nicht zu vertreten hat. Bei Verletzung dieser Pflicht steht uns gegen den Lieferanten der Ersatz des daraus entstandenen Schadens zu.
4. Bei früherer Anlieferung oder Leistung als vereinbart behalten wir uns die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten oder die Ablehnung der Leistungsausführung oder der Anlieferung vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, lagert die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
5. Teillieferungen oder -leistungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge eindeutig aufzuführen.

§ 7 Gefahrübergang Dokumente

1. Die Lieferung erfolgt – mangels abweichender Vereinbarung – frei Haus und auf Gefahr des Lieferanten bis zum Zeitpunkt der vollständigen Ablieferung und bei werkvertraglichen Leistungen der Abnahme an der vertraglich vereinbarten Empfangs- oder Verwendungsstelle.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Geschäftsbeziehung jede einzelne Bestellung im gesamten Schriftwechsel getrennt zu behandeln. Es obliegt ihm, in allen Schriftstücken wie beispielsweise E-Mails, Briefen, Versandanzeigen, Liefer- und Packscheinen, Rechnungen, Frachtbriefen, Begleitadressen u. ä., mindestens die komplette Bestellnummer, Bestelldatum und das Zeichen des Bestellers sowie unsere Vordatumsnummer anzugeben.
3. Rechnungen, Lieferscheine und Packscheine sind in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Inhalt dieser Dokumente ist bei Warenlieferungen mindestens:

Mengen und Mengeneinheit, Brutto-, Netto- und gegebenenfalls Berechnungsgewicht sowie Nummer der Bestellung, Artikelbezeichnung, Restmenge bei Teillieferungen und unsere Artikelnummer.
4. Bei Frachtsendungen ist uns eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln. Unterlässt der Lieferant dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung und darauf beruhende Zahlungsverzögerungen nicht von uns zu vertreten.
5. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten die kostenlose Vorlage von Beschaffenheitszeugnissen bezüglich der Liefergegenstände in deutscher oder englischer Sprache zu verlangen.

§ 8 Verzug

1. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Dem Lieferanten steht das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
2. Im Falle des Liefer- und/oder Leistungsverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Nettovergütung der im Rückstand befindlichen Lieferung bzw. Leistung pro vollendeter Verzugswoche zu verlangen, jedoch

nicht mehr als insgesamt 5 % der Nettovergütung der im Rückstand befindlichen Lieferung bzw. Leistung; weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, jedoch unter vollständiger Anrechnung der Vertragsstrafe, bleiben uns vorbehalten.

3. Im Falle einer drohenden oder bereits eingetretenen Liefer- und/oder Leistungsverzögerung wird der Lieferant uns auf Verlangen Einblick in sämtliche relevante Unterlagen im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gewähren und uns gegenüber sämtliche diesbezüglichen Unterlieferanten und Lieferanten benennen. Zur Offenbarung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen im Sinne von § 17 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ist der Lieferant insoweit jedoch nicht verpflichtet.
4. Sollten wir es im Falle einer Liefer- oder Leistungsverzögerung des Lieferanten für notwendig erachten, wird der Lieferant uns die Rechte einräumen, mit allen in Frage kommenden Unterlieferanten und Lieferanten in direkten Kontakt zu treten, um eine daraus herrührende Liefer- und/oder Leistungsverzögerung abzuwenden bzw. so weit wie möglich zu verkürzen.
5. Die gesamte Verantwortung für den Auftrag verbleibt im Falle des Sachverhaltes gemäß vorstehender Ziff. 2. und 3 beim Lieferanten.
6. Die Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche und die Vertragsstrafe.

§ 9 Änderungsmanagement

1. Die Notwendigkeit von Änderungen des Auftragsinhaltes lässt sich auch auf Grund von Änderungsverlangen der Endkunden nicht immer vermeiden. Wir sind daher berechtigt, auch nach Vertragsschluss Änderungen des Liefer- und/oder Leistungsgegenstandes gemäß den nachstehenden Regularien zu verlangen, wenn die Abweichungen für den Lieferanten unter Berücksichtigung von dessen Geschäftsgegenstand und dessen Produktionskenntnissen sowie Auftragslage bei objektiver Betrachtungsweise technisch und/oder logistisch zumutbar sind. Der Lieferant hat das Änderungsverlangen unverzüglich zu prüfen und uns dessen Auswirkung auf das Vertragsgefüge unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht umfasst eine Erklärung darüber, ob die gewünschten Änderungen technisch und/oder logistisch überhaupt möglich und sachdienlich sind sowie eine Erklärung über die Auswirkungen der Änderungswünsche auf das bis dahin vereinbarte Vertragsgefüge, wie z. B. das Konzept, Fristen, Termine, Abnahmemodalitäten und die Vergütung in Form eines Angebotes. Wir haben sodann unverzüglich über die Durchführung der Änderungen gegenüber dem Lieferanten zu entscheiden.
2. Mit der Mitteilung unserer positiven Entscheidung wird die Änderung des Auftragsinhalts Vertragsbestandteil.
3. Bei technischen und für den Lieferanten wirtschaftlich unerheblichen Änderungen kann eine Änderung der Vertragsbedingungen durch den Lieferanten nicht verlangt werden.

§10 Abnahme

Der Lieferant hat uns den von ihm geplanten Auslieferungstermin, den Wert und das Gewicht eines von uns beauftragten Liefer-/Werkgegenstandes schriftlich oder in Textform mindestens 10 Kalendertage vor der Auslieferung mitzuteilen. Wir sind bei Liefer- und Herstellungsaufträgen berechtigt, vom Lieferanten mit einer Vorlauffrist von 7 Kalendertagen vor dem geplanten Auslieferungstermin zu verlangen, dass vor Auslieferung des Liefer-/Werkgegenstandes an uns eine gemeinsame Inspektion des Liefer-/Werkgegenstandes auf dem Gelände des Lieferanten, oder – soweit dieser zur Herstellung rechtmäßig Unterlieferanten eingesetzt hat – auf dem Gelände des eingesetzten Unterlieferanten durchgeführt wird. Die Inspektion kann von uns nur zu üblichen Betriebszeiten des Lieferanten/Unterlieferanten verlangt werden. Bei der Inspektion ist gemeinsam festzustellen, ob der Liefer-/Werkgegenstand die vom Lieferanten geschuldeten vertraglichen Eigenschaften vollständig aufweist. Soweit hierfür er-

forderlich, ist ein entsprechender Funktionstest vorzunehmen. Sind für den Funktionstest Betriebsstoffe oder eine Personalgestellung erforderlich, hat der Lieferant diese im erforderlichen Umfang unentgeltlich beizustellen. Über etwaig im Rahmen der Inspektion festgestellte Mängel ist ein schriftliches Mängelprotokoll zu erstellen und von dem Lieferanten und uns zu unterzeichnen.

Ergibt die Inspektion, dass der Liefer-/Werkgegenstand die vertraglich geschuldeten Eigenschaften nicht oder nicht vollständig aufweist, wobei unerhebliche Mängel, welche die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigen, unberücksichtigt bleiben, so ist der Lieferant zur Auslieferung an uns oder den von uns benannten Dritten nicht berechtigt, soweit er nicht zuvor im Wege der Nachbesserung die bei der Inspektion im Mängelprotokoll festgehaltenen Mängel vollständig beseitigt hat.

§ 11
Mängeluntersuchung
Gewährleistung
Mängelhaftung
Verjährung von Ansprüchen
wegen Sach- und Rechtsmängeln

1. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem aktuellen Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und den Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, insbesondere soweit einschlägig der Maschinenrichtlinie der Europäischen Union und dem vor Vertragsschluss mitgeteilten Verwendungsland und den vereinbarten Spezifikationen entsprechen.
2. Wir sind – soweit nicht eine abweichende Regelung vereinbart ist – verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Quantitäts- und Qualitätsabweichungen zu prüfen; unsere Rüge ist rechtzeitig, sofern sie bei erkennbaren Mängeln innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Der Lieferant verzichtet insoweit auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge uns gegenüber.
3. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen.
4. Entsprechen die gelieferten Produkte nicht der vom Lieferanten übernommenen Gewährleistung, haftet der Lieferant für sämtliche daraus folgenden Schäden einschließlich Folgeschäden. Dem Lieferanten steht das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
5. Kommt der Lieferant mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug, sind wir berechtigt, einen pauschalierten Mangelbeseitigungsverzugsschadensersatz in Höhe von 0,5 % der für die mangelhafte Lieferung und/oder Leistung vereinbarten Netto-Vergütung für jede angefangene Periode von 7 Kalendertagen des Verzuges, maximal jedoch 5 % der vereinbarten Netto-Vergütung, für die mangelhafte Lieferung und/oder Leistung ohne weiteren Schadensnachweis zu verlangen. Der Lieferant hat jedoch die Möglichkeit, uns nachzuweisen, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitere gesetzliche und vertragliche Ansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt. Die vorgenannte Schadenspauschale wird auf einen weitergehenden etwaigen Schadensersatzanspruch vollständig angerechnet.
6. Zur Abwehr von akuten Gefahren für Leib, Leben oder Gesundheit oder Vermeidung größerer Schäden, die in der Höhe 100 % der Nettovergütung für die mangelbehaftete Lieferung und/oder Leistung übersteigen, steht uns das Recht zu, die Beseitigung des Mangels auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen, wenn uns eine vorherige Aufforderung des Lieferanten zur Mangelbeseitigung nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder der Lieferant einer solchen Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant. Etwaige

andersartige Ansprüche auf Ersatzvornahme unsererseits, insbesondere nach den Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag, bleiben unberührt.

7. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter einschließlich der üblichen Kosten der Rechtsverteidigung und unserer diesbezüglichen Verwaltungskosten, frei. Soweit der Lieferant seine Lieferung oder Leistung nach von uns übergebenen Unterlagen, wie beispielsweise Modellen oder Zeichnungen, oder auf unsere ausdrückliche Anordnung, hergestellt hat und nicht wissen konnte, dass hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt werden, gilt die vorstehende Freistellungspflicht nicht.
8. Sind wir zur Rücknahme der von uns fertig gestellten und/oder verkauften Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verpflichtet oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, sind wir zum Rückgriff gegenüber dem Lieferanten berechtigt, wobei es für die Ausübung unserer Mängelrechte der sonst erforderlichen Fristsetzung nicht mehr bedarf. Dies gilt nicht, sofern wir es versäumt haben, einen erkennbaren Mangel nach Maßgabe von § 11 Abs. 2 zu rügen.
9. Mängelansprüche gegen den Lieferanten wegen Sachmängeln verjähren nach 34 Monaten ab Abnahme, spätestens aber nach 36 Monaten nach Gefahrübergang.
10. Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Abnahme, mangels vorgesehener Abnahme ab Ablieferung des vertraglich geschuldeten Leistungsergebnisses.
11. Die Verjährungsfrist wird durch unsere Mängelrüge gehemmt.
12. Unterzieht sich der Lieferant mit unserem Einverständnis der Prüfung des Vorhandenseins eines Mangels oder der Beseitigung des Mangels, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Lieferant uns das Ergebnis der Prüfung schriftlich oder in Textform mitgeteilt hat oder uns gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt, oder er die Fortsetzung der Beseitigung verweigert.

§ 12
Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, und sonstige unabwendbare Ergebnisse berechtigen uns – unbeschadet unserer sonstigen Rechte –, ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind (d.h. nicht kürzer als 4 Wochen andauern) und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben und wir das Hindernis dem Lieferanten unverzüglich anzeigen.

§ 13
Produkthaftung
Freistellung
Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich ist, ist er – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – verpflichtet, uns insoweit von allen Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist. Die Ersatzpflicht des Lieferanten umfasst neben Schadensersatzleistung an Dritte auch übliche Kosten der Rechtsverteidigung, Rückrufkosten, Prüfkosten, Ein- und Ausbaurückrufkosten sowie den Verwaltungs- und sonstigen Aufwand von uns für die Schadensabwicklung.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige angemessene Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie §§ 830, 840, § 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – vorab unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche.

- Der Lieferant verpflichtet sich vom Zeitpunkt des ersten Vertragsschlusses mit uns für einen Zeitraum bis zu 36 Monaten nach der letzten Lieferung und/oder Leistung an uns, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von Euro Zweikommafünfmillionen pro Person/ Sachschaden und eine Million für Vermögensschäden sowie eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens Euro Fünfmillionen bei jeweils mindestens zweifacher Jahresmaximierung zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt. Die vorgenannten Versicherungen und die Prämienzahlungen hierfür hat der Lieferant uns auf erste Anforderung nachzuweisen. Geschieht der Nachweis der Versicherungsprämienzahlung uns gegenüber auf erste Anforderung nicht binnen sieben Kalendertagen, sind wir berechtigt, von noch nicht erfüllten Verträgen ganz oder teilweise (hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils) zurückzutreten. Ansprüche des Lieferanten gegen uns wegen des Rücktritts bestehen in diesem Fall nicht.

§ 14

Ersatzteile und Lieferbereitschaft

- Der Lieferant sichert zu, dass die Lieferung von Ersatzteilen für einen Zeitraum, welcher der gewöhnlichen Lebensdauer des Liefergegenstandes entspricht, durch ihn zu unseren Gunsten sichergestellt ist, soweit nicht mit uns eine andere Ersatzteilverfügbarkeit schriftlich oder in Textform vereinbart wurde. Während dieses Zeitraums verpflichtet der Lieferant sich, diese Teile zu marktüblichen Bedingungen zu liefern.
- Beabsichtigt der Lieferant, die Lieferung der Ersatzteile nach Ablauf der oben genannten Frist einzustellen, ist uns mit einer Vorlauffrist von mindestens 30 Kalendertagen Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben. Dasselbe gilt bei Einstellung vor Ablauf der Frist, wobei wir durch die Nachbestellung unserer Schadenersatzansprüche nicht verlustig werden.

§ 15

Schutzrechte Dritter

- Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und/oder Leistung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der europäischen Union und dem von uns dem Lieferanten mit der Bestellung bekannt gegebenen Verwendungsland verletzt werden. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Lieferant nachweist, dass er das Bestehen oder die zukünftige Entstehung solcher Rechte bei Ablieferung des Liefergegenstandes weder kannte noch kennen musste.
- Werden wir von einem Dritten aufgrund einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen einschließlich der üblichen Kosten der Rechtsverteidigung und unserer diesbezüglichen Verwaltungskosten freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Dem Lieferanten steht das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- Die Verjährungsfrist wegen der Haftung aufgrund der Verletzung von Schutzrechten beginnt, sobald der Anspruch entstanden ist und wir von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen mussten. Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre.

§ 16

Unterlagen und Geheimhaltung

- Alle durch uns dem Lieferanten zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen oder produktbezogenen Informationen, insbesondere Kalkulationsdaten, Herstellungsanleitungen, Produktionsinterna und Daten, gleich welcher Art,

einschließlich sonstiger Entwicklungs- oder Herstellungsmerkmale, die etwaig übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Daten zu entnehmen sind und sonstige dem Lieferanten mitgeteilte Kenntnisse oder Erfahrungen enthalten, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder eine gesetzliche oder behördliche Offenbarungsverpflichtung besteht, sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung oder Leistung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und ebenfalls schriftlich – bei Arbeitnehmern soweit arbeitsrechtlich zulässig – zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben ausschließlich unser Eigentum.

- Ohne unser vorheriges, schriftlich oder in Textform erteiltes Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Vorstehende Geheimhaltungsvereinbarung gilt auch nach Beendigung der Lieferbeziehung bis zu ihrer rechtmäßigen Offenkundigkeit, längstens jedoch 5 Jahre nach Lieferung und/oder Leistung. Die vorstehende Geheimhaltungspflicht besteht nicht, soweit der Lieferant nachweisen kann, dass er die übermittelte Information auf rechtmäßige Weise vor der Bekanntgabe selbst entwickelt hat, oder diese bereits kannte (worüber der Lieferant uns unverzüglich nach Übermittlung der Information schriftlich oder in Textform benachrichtigen wird), oder diese durch schriftliche Erklärung unsererseits öffentlich bekannt geworden ist, oder eine behördliche oder gesetzliche Offenbarungsverpflichtung besteht.
- Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen und Daten (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurück zu geben oder zu vernichten und die Vernichtung schriftlich zu bestätigen. Sind die dem Lieferanten überlassenen Informationen in Daten verkörpert, sind diese jederzeit auf unsere erste Anforderung vollständig zu löschen und die Löschung schriftlich und unverzüglich zu bestätigen.
- Im Falle von uns übermittelter Daten haben wir zudem Anspruch auf Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung durch den Lieferanten uns gegenüber, welche eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe für jeden schuldhaften Fall der Zuwiderhandlung gegen die Unterlassungsverpflichtung zur weiteren Datenverwendung der von uns übermittelten Daten oder Kopien hiervon, deren Rückgabe und/oder Löschung wir vom Lieferanten verlangen beinhaltet.
- Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen und Daten (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anwendung von gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern, Markenschutz, etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
- Lizenzen oder Gewährleistungen sind mit an den Lieferanten übermittelten Informationen und/oder Daten nicht verbunden.
- Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, z. B. Zeichnungen, Mustern oder Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren der Öffentlichkeit nicht bekannten Formeln oder unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

§ 17

Sicherheitsbestimmungen Sonstige Anforderungen an Lieferungen und Leistungen

- Der Lieferant hat für seine Lieferungen die in der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und dem ihm vor Vertragsschluss mitgeteilten Verwendungsland geltenden Sicherheitsvorschriften und die dem aktuellen Stand der Technik bei Gefahrübergang entsprechenden bzw. die darüber hinausgehenden vereinbarten technischen Daten bzw. Grenzwerte einzuhalten.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich Materialien einzusetzen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Sicherheitsauflagen und -bestimmungen, insbesondere für giftige und gefährliche Materialien entsprechen. Gleiches gilt für Schutzbestimmungen zugunsten der Umwelt und Vorschriften im Zusammenhang mit der Elektrizität und elektromagnetischen Feldern. Die vorstehende Verpflichtung umfasst sämtliche Vorschriften, die für die Bundesrepublik Deutschland, die Europäische Union und das vor Vertragsschluss mitgeteilte Verwendungsland Geltung haben und – sofern von diesen abweichend – auch die Vorschriften der dem Lieferanten vor oder mit der Bestellung mitgeteilten Abnehmerländer.
3. Entsprechen die Produkte des Lieferanten nicht den unter Ziffer 1. bis 2. aufgestellten Anforderungen, sind wir zum Rücktritt vom Verträge berechtigt, sofern eine Nacherfüllung nicht erforderlich oder fehlgeschlagen ist. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
4. Beabsichtigte Änderungen des Liefer- und Leistungsgegenstandes sind uns schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Sie bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung

§ 18 Qualität und Dokumentation

1. Die Kosten der Konformitätserklärungen trägt mangels anderer Vereinbarungen der Lieferant. Die Konformitätserklärungen sind uns mit jeder Lieferung in deutscher oder englischer Sprache unverzüglich vorzulegen.
2. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität des Liefergegenstandes ständig zu überprüfen. Mögliche Verbesserungen hat er uns unverzüglich anzuzeigen. Auf erkennbare Fehler von Vorgaben und absehbare Komplikationen hat der Lieferant uns unverzüglich schriftlich oder in Textform hinzuweisen.
3. Werden bei einer Bestellung Mindest- und/oder Maximalwerte von Parametern angegeben, dürfen die genannten Maximalwerte mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen in keinem Bereich des Liefergegenstandes oder des Produktes überschritten, die genannten Minimalwerte in keinem Fall und an keiner Stelle unterschritten werden.

Dies ist durch geeignete Prüf- u. Messverfahren sicher zu stellen und zu dokumentieren. Wir sind berechtigt, die Bekanntgabe der Ergebnisse dieser Überprüfung gelegentlich ohne zusätzliche Kosten schriftlich oder in Textform zu verlangen.

4. Zum Lieferumfang gehören ohne besondere Berechnungen die produktspezifischen und/oder technischen Dokumentationen, die Konformitätsbescheinigungen sowie sonstige für den Bestellgegenstand oder dessen Verwendung erforderliche Unterlagen und Bescheinigungen und Bedienungsanleitungen nach unserer Wahl in deutscher oder englischer Sprache, sowie die gesetzlich erforderliche Kennzeichnung der Teile und des Produktes und/oder dessen Verpackung.
5. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass bezüglich der Liefergegenstände eine exakte Chargenrückverfolgbarkeit gewährleistet ist.

§ 19 Software

1. Enthält der Liefergegenstand Software, so erhalten wir ohne über die vereinbarte Vergütung hinausgehende Vergütung das Recht, die Software konzernweit einzusetzen, beliebig zu vervielfältigen und gemeinsam mit dem Liefergegenstand Dritten weltweit entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen. Lizenzberechtigt sind in der HOESCH Unternehmensgruppe die HOESCH Metallurgie GmbH, die HOESCH Metals and Alloys GmbH, die HOESCH Granules GmbH, die HOESCH Metals and Alloys (Beijing) Co. Ltd. und die HOESCH Metallurgie (Langfang) Co. Ltd..
2. Zum Zwecke der Wartung und Weiterentwicklung sind wir zur Rückübersetzung der Software berechtigt.

§ 20 Auditierung

1. Wir sind – auch mit Hinblick auf unsere etwaige eigene Zertifizierung – berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, eine Auditierung des Lieferanten selbst durchzuführen oder durch einen Sachverständigen und/oder Berater nach unserer Wahl durchführen zu lassen. Dies umfasst eine Überprüfung des Betriebes und des Qualitätssicherungssystems des Lieferanten und einer anschließenden Bewertung. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden zur Grundlage weiterer Auftragsvergaben sowie zur internen Einstufung des Betriebes (Rating) durch uns gemacht.
2. Wir sind zu angemeldeten Kontrollen des laufenden Geschäftsbetriebes des Lieferanten und zur Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen während der üblichen Geschäftszeiten berechtigt.
3. Wir haben, sofern wir ein angemessenes berechtigtes Interesse nachweisen, ein Recht auf Einsichtnahme in die relevanten Unterlagen des Lieferanten. Ein derartiges berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn hierdurch Erkenntnisse gewonnen werden könnten, die es erlauben, die Notwendigkeit und den Umfang eines Rückrufes einschätzen zu können.
4. Im Rahmen unserer Rechtsausübung gemäß vorstehender Ziffern 1. bis 3. ist der Lieferant zur Offenbarung von Betriebsgeheimnissen nicht verpflichtet.

§ 21 Betriebssicherheit/Unfallverhütung

Wir weisen darauf hin, dass auch alle betriebsfremden Personen, die unseren Betrieb oder unser Firmengelände betreten, den Verhaltensvorschriften unserer Betriebsordnung unterliegen. Bei Verstößen gegen diese Vorschriften behalten wir uns eine Verweisung von dem Betriebsgelände vor. Der Lieferant hat, wenn er auf unserem Betriebsgelände in unserem Auftrag tätig wird, zur Verhütung von Arbeitsunfällen alle Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie den übrigen allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Die Arbeitsrichtlinien unserer Berufsgenossenschaft sind einzuhalten.

§ 22 Allgemeine Bestimmungen Salvatorische Klausel Gerichtsstand Rechtswahl Datenspeicherung

1. Auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung darf zu Werbezwecken oder als Referenz gegenüber Dritten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung hingewiesen werden.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus Gründen des Rechtes der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des Vertrages aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Ver-

trages nicht berührt, soweit nicht die Durchführung des Vertrages – auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen – für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Entgegen dem Grundsatz der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wonach eine Salvatorische Klausel grundsätzlich lediglich die Beweislast umkehren soll, soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrecht erhalten bleiben und damit § 139 BGB insgesamt abbedungen werden.

Die Parteien werden die aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksame /nichtig/ undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht. § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Beruhet die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am Nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Die Vertrags-, Verfahrens- und Gerichtssprache ist deutsch.
5. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge oder den internationalen Warenkauf (CSIG) – UN-Kaufrecht – ist ausgeschlossen.
6. Erfüllungsort ist der vereinbarte Liefer- /Leistungsort.
7. Gerichtsstand ist der Sitz unserer Gesellschaft. Wir sind jedoch nach unserer Wahl auch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz oder am Ort der Leistungserbringung zu verklagen.
8. Wir speichern Daten aus dem Vertragsverhältnis gemäß § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung.

Stand September 2015